

Erlaubnisbescheid

I. Erlaubnis

Der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Willy-Brandt-Str. 5, 38226 Salzgitter, wird auf den Antrag vom 14.02.1996 (EG 22, Planungsunterlagen Schacht Konrad 2, Grundstücks- und Gebäudeentwässerung) in der Fassung der Revision 09, Stand 20.02.97, gemäß §§ 3, 4 und 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG/28/) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. Nr. 35/2001 S. 806), die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Baugruben auf dem Gelände der Schachthanlage Konrad 2 für die Zeit der Baumaßnahmen in einer Menge bis zu

9 m³/h bzw. 200 m³/d

in der Gemarkung Bleckenstedt erteilt.

Die Entnahmestelle befindet sich bei

Rechtswert: 35 96 64

Hochwert: 57 82 96

der Topographischen Karte Stadt Salzgitter 1 : 25.000.

II. Nebenbestimmungen

1. Die entnommene Wassermenge ist aufzuzeichnen. Dies kann durch einen Wasserzähler oder durch ein Betriebsbuch, in dem Pumpenleistung und Pumpenzeit geführt werden, nachgewiesen werden.
2. Der Beginn der Grundwasserentnahme ist mindestens vier Wochen vorher der Stadt Salzgitter, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Das Ende der Entnahme ist der Unteren Wasserbehörde umgehend mitzuteilen.

III. Begründung

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 NWG /28/ stellt das Entnehmen von Grundwasser aus dem o.a. Baustellenbereich eine wasserrechtliche Benutzung dar, für die eine Erlaubnis nach § 10 NWG /28/ erforderlich ist.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, so weit das Vorhaben wie beantragt durchgeführt wird und die aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werde.

Die beantragte Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser kann daher erteilt werden.

IV. Hinweise

1. Die Wasserentnahme darf in Art und Menge nur entsprechend den Antragsunterlagen erfolgen.
2. Die Einleitung des entnommenen Grundwassers darf nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit der Preußag Stahl AG in das vorhandene Mischwassersystem erfolgen.
3. Die Grundwasserentnahme ist gemäß § 47 ff NWG /28/ gebührenpflichtig. Hierzu ist eine Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr bei der Stadt Salzgitter, Untere Wasserbehörde, einzureichen.